

## **94N - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERWEITERTE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IM RAHMEN DER BETRIEBS-VERSICHERUNG (Allgemeines Erweiterungspaket II)**

### **1. Auslandsdeckung für Europa**

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische Ausland inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Es gilt Art. 13 AHVB.
  - 1.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle
    - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
    - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
    - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
    - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
  - 1.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
    - 1.3.1. in Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
      - der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
      - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
      - Reklameeinrichtungen;
      - einer Werksfeuerwehr;
      - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
      - Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
      - der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
    - 1.3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
    - 1.3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche).
    - 1.3.4. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
  - 1.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
  - 1.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.
- ### **2. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen**
- 2.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, sowie durch Hand.
  - 2.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z.1, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.
- ### **3. Umweltstörung**
- 3.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

### 3.2. Versicherte Risiken:

- Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten zu Heizzwecken des Eigenbedarfs,
- Lagerung und Verwendung von sonstigen gewässerschädigenden Stoffen in Kleingebinden bis zu insgesamt nicht mehr als 1.000 l.

Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art. 2, Pkt. 1 AHVB ist nicht anzuwenden.

## 4. Auslandsdienstreisen / Mietsachschäden

### 4.1. Auslandsdienstreisen

4.1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland. Es gilt Art. 13 AHVB.

4.1.2. Diese Deckungserweiterung gilt ausschließlich für Dienstreisen des Versicherungsnehmers bzw. seiner Mitarbeiter mit einer Reisedauer von nicht mehr als sechs Wochen. Für die Dauer der Dienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschn. B, Z. 17 EHVB jedoch unter Streichung von Pkt. 5 (mitversicherte Personen) subsidiär mitversichert.

4.1.3. Nicht unter Versicherungsschutz aufgrund dieser Deckungserweiterung stehen:

- Manuelle Berufsausübung im Ausland (z.B. Montage-, Wartungs-, auch Inspektion und Kundendienst, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten),
- Produkteexport ins Ausland.

4.1.4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

4.1.4.1. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).

4.1.4.2. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschaden-ersatzansprüche).

4.1.4.3. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.1.5 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

### 4.2. Mietsachschäden

4.2.1. Abweichend von Abschn. A, Z. 1, Pkte. 2.3, 2.4 und 2.9 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten

- Wohngelegenheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen;
- Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen u.ä.

4.2.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

## 5. Arbeitnehnergarderoben

5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

5.2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

5.2.1. für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer den in der Polizze angeführten Höchstbetrag;

5.2.2. davon jedoch höchstens den in der Polizze angeführten Höchstbetrag für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, jedoch nicht mehr als den zehnfachen Höchstbetrag laut Punkt 5.2.1 für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

### 5.3. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

## 6. **Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern**

6.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,

- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

6.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.

6.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

6.3.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;

6.3.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

6.3.3. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

6.4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

6.5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.

## 7. **Mietsachschäden**

Abweichend von Art. 7, Pkte. 10.1 und 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden.

## 8. **Bauherrnhaftpflicht**

8.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einer Baukostensumme von EUR 375.000,-. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

8.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 8.1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

8.3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 9. **Anwaltswahl**

In Ergänzung zu Art. 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwaltes im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.

## 10. **Arbeitsunfälle**

Abweichend von Abschn. A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

**11. Freizeichnungserklärung**

Sofern in den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers Haftungsregelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen darstellen, wird sich der Versicherer im Versicherungsfall auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.

**12. Erweiterte Privathaftpflicht**

Für den jeweiligen Geschäftsführer sowie die Gesellschafter der Versicherungsnehmerin erstreckt sich der Versicherungsschutz subsidiär, sofern nicht aus anderen Versicherungsverträgen Deckung gegeben ist, auch auf die Erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschn. B, Z. 17 EHVB.

**13. Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter**

Abweichend von Art. 7, Pkte. 6.1 und 6.2 AHVB besteht für Schäden, die einem gesetzlichen Vertreter des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörigen zugefügt werden, Versicherungsschutz, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

**14. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Halten, Lenken und Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wenn diese Fahrzeuge kein behördliches Kennzeichen tragen.

Bei der Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen ist Versicherungsschutz nur gegeben, wenn das Fahrzeug kein behördliches Kennzeichen tragen muss oder eine entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt und der jeweilige Lenker über die entsprechende Lenkerberechtigung verfügt.

**15. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter**

Abweichend von Art. 7, Pkte. 6.1 und 6.2 AHVB besteht für Schäden, die einem Gesellschafter (natürliche Person) des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörigen zugefügt werden, Versicherungsschutz, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

**16. Generalunternehmerrisiko**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers gemäß § 1313a ABGB als Generalunternehmer.

**17. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

**18. Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1., 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

**19. Versicherungssummen**

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme:

- für die Risiken gemäß Pkt. 2 : EUR 3.750,--
- für die Risiken gemäß Pkt. 3 und Pkt. 4.2 : EUR 75.000,--
- für die Risiken gemäß Pkt. 5.2.1 : EUR 375,-- und Pkt. 5.2.2: EUR 75,--
- für die Risiken gemäß Pkt. 6 : EUR 15.000,--
- für alle übrigen Risiken: Pauschalversicherungssumme laut Police.

**20. Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall:

- für die Risiken gemäß Pkt. 4.2. und Pkt. 6.: 10 % des Schadens, mindestens EUR 72,--;
- für die Risiken gemäß Pkt. 2.: 20 % des Schadens, mindestens EUR 72,--.